Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4581

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Herrn Ministerpräsident Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 342. Sitzung am 10. Juli 1969 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1969 verabschiedeten

Gaststättengesetzes (GastG)

— Drucksachen
V/205, V/1652, V/3623, V/4380 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Weichmann

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 20. Juni 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Weichmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gaststättengesetz (GastG)

1. **§ 1**

In Absatz 2 sind die Worte „alkoholische Getränke" durch die Worte „Getränke oder zubereitete Speisen" zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint geboten, von dem Reisegewerbetreibenden, der von einer festen Betriebsstätte aus zubereitete Speisen oder alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgibt, in gleicher Weise den Unterrichtungsnachweis in der unter c) vorgeschlagenen Fassung zu verlangen wie von dem Reisegewerbetreibenden, der von einer festen Betriebsstätte aus alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgibt, oder von dem Gewerbetreibenden, der im stehenden Gewerbe Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgibt.

2. **§ 4**

a) In Absatz 1 Nr. 4 ist der mit „daß" beginnende Nebensatz durch folgenden Nebensatz zu ersetzen:

„daß er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann."

Begründung

Der Grundsatz des geringsten Eingriffs verlangt, daß der Gewerbetreibende, der die Führung des Betriebes einem Dritten zur eigenen Verantwortung überlassen will, den Nachweis auch für die Person des Dritten erbringen kann. Dies gilt vor allem für Gewerbetreibende, die im Ausland leben oder dort ihren Sitz haben, sowie für nicht geschäftsfähige Antragsteller.

Der Unterrichtungsnachweis als subjektive Berufszulassungsvoraussetzung im Gaststättengewerbe ist nur auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts erforderlich. Er wird durch das wichtige Gemeinschaftsinteresse des Schutzes der Verbraucher vor der Gefahr gesundheitlicher Schädigungen gerechtfertigt. Der Erwerb allgemeiner kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse liegt vor allem im Interesse des Gewerbetreibenden selbst; es besteht kein Interesse der Allgemeinheit daran, durch Berufszulassungsvorschriften darauf hinzuwirken, daß der Berufsbewerber vor Aufnahme des Berufes diese Kenntnisse besitzt (vgl. BVerfGE 19, 330, 339 f). Das Steuerrecht läßt es zu, daß sich der Steuerpflichtigte bei der Besorgung seiner steuerlichen Angelegenheiten der Hilfe sachkundiger Dritter bedient. Von dieser Befugnis wird in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Außerdem werden die Steuerbehörden durch die Gewerbebehörden von der Eröffnung eines Gewerbebetriebes in Kenntnis gesetzt und wirken von sich aus darauf hin, daß der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt. Auf den Gebieten des Gewerberechts, Arbeitsschutzrechts und Wettbewerbsrechts haben sich bisher keine Mißstände ergeben, die durch die vorgesehenen Unterrichtung des Gewerbetreibenden verhindert oder erheblich vermindert werden könnten.

Der Unterrichtungsnachweis für andere Sachbereiche als den des Lebensmittelrechts wird ein in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzender Präzedenzfall für das gesamte Gewerberecht sein. Man wird den Forderungen anderer Gewerbe und Berufe, für sich eine Berufszulassungsregelung mindestens in der Art des Unterrichtungsnachweises zu erhalten, keinen ernsthaften Widerstand mehr entgegensetzen können. Auf diese Weise wird die Gewerbefreiheit als das tragende Prinzip unserer Wirtschaftsordnung erheblich gefährdet und die dem freien Wettbewerb dienende Strukturpolitik auch in anderen Bereichen in Frage gestellt.

b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bei Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 4 als erbracht angesehen werden."

Begründung

In Artikel 4 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (CITI-Hauptgruppe 85)

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)

2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe

   (CITI-Gruppe 853)

   (68/368/EWG) (Amtsblatt Nr. L 260/19)

sind die Fälle bestimmt, in denen die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit in den angeführten Gewerben in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Nachweis für den Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse anzuerkennen ist. Diese Richtlinie ist für die Bundesrepublik nach Artikel 189 EWGV verbindlich; sie muß in deutsches Recht umgesetzt werden.

Der Antragsteller hat nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen, daß er mit den Grundzügen der dort genannten Kenntnisse als vertraut gelten kann. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung dieses Nachweises muß der angeführten Richtlinie Rechnung getragen werden.

3. **§ 9**

a) In Satz 2 ist das Wort „und" durch die Worte „und Nr. 4 sowie" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Da der Stellvertreter den Betrieb eigenverantwortlich führt, erscheint es geboten, auch für ihn den Unterrichtungsnachweis vorzuschreiben.

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen."

B e g r ü n d u n g

Beim Ausscheiden des Stellvertreters muß die Erlaubnisbehörde prüfen, ob der Gewerbetreibende für die nunmehr den Betrieb in eigener Verantwortung führende Person den Unterrichtungsnachweis erbracht hat (vgl. Ziffer 5).

4. **§ 13**

Die Sätze 1 und 2 sind durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Auf die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten findet Titel III der Gewerbeordnung keine Anwendung, auch soweit es sich um Personen handelt, die das Reisegewerbe nicht selbständig betreiben."

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung von § 1 Abs. 2.

5. **§ 15**

In Absatz 3 sind folgende Nr. 5 bis 7 anzufügen:

„5. der Gewerbetreibende im Fall des § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Berufung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,

6. der Gewerbetreibende im Fall des § 9 Satz 3 nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,

7. die in § 10 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Weiterführung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringen."

B e g r ü n d u n g

Die Behörde muß die Erlaubnis widerrufen können, wenn die Person, für die der Unterrichtungsnachweis erbracht ist, wegfällt und keine andere Person, für die der Unterrichtungsnachweis erbracht wird, an ihre Stelle tritt.

6. **§ 28**

In Absatz 1 Nr. 5 sind nach den Worten „nach § 4 Abs. 2" die Worte ", § 9 Satz 3" einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Anfügung des Satzes 3 in § 9.